



Mögliche Ansprüche gegen den Staat aufgrund der Unternehmensschließungen

Nach wie vor werden keine konkreten Signale der Bundes- und Landesregierungen hinsichtlich der Wiedereröffnung der Sportstudios formuliert.

Fraglich bleibt, ob die jeweiligen Allgemeinverfügungen und Verordnungen auf einer zutreffenden Anspruchsgrundlage erfolgt sind. Das Infektionsschutzgesetz unterscheidet insoweit zwischen Maßnahmen, die präventiv und solchen, die gegenüber erkrankten oder infizierten Personen erfolgen. Grund für die umfangreichen Maßnahmen ist vor allem das Ziel, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus zu reduzieren. Es geht daher bei den Betriebsschließungen nicht darum, auf eine konkrete Erkrankung oder Infizierung zu reagieren, sondern diesen präventiv vorzubeugen.

Für solche Maßnahmen normiert § 65 IfSG eine eigenständige Anspruchsgrundlage auf Entschädigung.

Die Städte und Gemeinden sowie die jeweiligen Bundesländer stützen ihre Maßnahmen aber auf die §§ 28 ff. IfSG, so dass als Entschädigungsnorm letztendlich nur § 56 IfSG in Betracht kommt. Dieser setzt allerdings voraus, dass eine konkret erkrankte Person ein behördliches Beschäftigungsverbot bekommt. Hieran fehlt es, da die flächendeckenden Schließungen eben nur präventiven Charakter haben.

Um aber Entschädigungsansprüche nach § 65 IfSG zu bekommen, muss eine Maßnahme nach § 16 IfSG vorliegen. Die möglicherweise fehlerhafte Anspruchsgrundlage eröffnet daher gegebenenfalls einen Amtshaftungsanspruch.



Ob allerdings ein Gericht jemals feststellen wird, dass die nationalen Maßnahmen, welche in Übereinstimmung mit den internationalen getätigten Reaktionen stehen (nahezu aktuell Weltweit Corona-Maßnahmen), rechtswidrig sind oder nicht, kann jedenfalls derzeit nicht beurteilt werden.

Wer als Unternehmer sich eventuelle Amtshaftungsansprüche gegenüber dem Staat vorbehalten will, muss gegen die Anordnung, vorliegend die jeweiligen Betriebsstilllegungen, Rechtsmittel eingelegt werden.

Nach dem Amtshaftungsgesetz „dulde und liquidiere“, muss jeder, der Amtshaftungsansprüche geltend machen will, gegen die vermeintlich pflichtwidrige Amtshandlung Rechtsmittel eingelegt haben. Ist dies nicht geschehen, so sind Amtshaftungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

Tipp: Damit das geltend machen von Ansprüchen gegen den Staat möglich bleibt, muss das richtige Rechtsmittel gegen die Maßnahme eingelegt werden. Dabei sind bundesweit in der Regel von den Städten und Gemeinden sogenannte Allgemeinverfügungen und von den Ländern in der Regel zusätzlich Verordnungen erlassen worden.

Bei den Allgemeinverfügungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit der Besonderheit, dass diese nicht gegenüber den jeweils Betroffenen unmittelbar zugestellt, sondern vielmehr nur öffentlich bekannt gemacht werden.

Sowohl aufgrund der Allgemeinverfügungen, als aber auch der Verordnungen ist der Betrieb der Fitnessstudios untersagt. Dies bedeutet, dass zur Aufrechterhaltung möglicher Amtshaftungsansprüche gegen beide Maßnahmen Rechtsmittel eingelegt werden muss.



Als Verwaltungsakt ist gegen die Allgemeinverfügungen, je nachdem, in welchem Bundesland sich das Unternehmen befindet, Widerspruch oder Klage einzulegen. Gegen die Verordnungen der Länder ist in der Regel ein Normenkontrollverfahren vor dem jeweiligen Oberverwaltungsgericht des Bundeslandes zu erheben.

Mit Ausnahme der Normenkontrollklage vor dem OVG besteht weder im erstinstanzlichen Klageverfahren, noch im Widerspruchsverfahren ein Anwaltszwang. Dies bedeutet, dass betroffene Unternehmen auch selbst Rechtsmittel, also Widerspruch oder Klage gegen die Allgemeinverfügung erheben können. Eine Klage gegen die Verordnungen ist hingegen nur mit einem Anwalt möglich.

Tipp: Gegen die Allgemeinverfügungen (egal ob nach dem jeweiligen Landesrecht Klage oder Widerspruch zu erheben ist) muss das Rechtsmittel binnen einer **Frist von einem Monat** nach der Veröffentlichung eingelegt werden. Nach Ablauf eines Monats wird die Verordnung grundsätzlich unangreifbar. Es besteht daher ein unmittelbarer zeitlicher Druck, gegen die Allgemeinverfügungen vorzugehen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das Widerspruchsverfahren in den meisten Bundesländern abgeschafft wurde, in anderen hingegen weiterhin die Möglichkeit des Widerspruchs besteht. Trotzdem gibt es auch in den Bundesländern, in denen das Widerspruchsverfahren noch besteht wiederum Ausnahmen. Diese hängen davon ab, welche Behörde innerhalb des Bundeslandes den anzugreifenden Bescheid erlassen hat. Je nach dem muss dann auch in diesen Bundesländern Klage erhoben werden.

Tipp: Prüfen Sie zuerst, ob die Stadt oder Gemeinde, in welcher Sie Ihr Fitnessstudio betreiben, eine Allgemeinverfügung erlassen hat. Trifft dies zu, was der Regelfall ist, dann muss zur Aufrechterhaltung möglicher Ansprüche Widerspruch oder Klage (je nachdem in welchem Bundesland sie sich befinden) gegen die Allgemeinverfügung eingelegt werden. Grundsätzlich muss



in der Allgemeinverfügung auch das zulässige Rechtsmittel angegeben werden, was zusätzliche Orientierungshilfe für die Frage gibt, welches Rechtsmittel das richtige ist. Das zutreffende Rechtsmittel befindet sich in der Rechtsmittelbelehrung, welche in der Regel am Ende der Allgemeinverfügung zu finden ist.

Losgelöst davon muss aber darüber hinaus auch noch gegen die Verordnung des jeweiligen Bundeslandes, in welchem sich Ihr Unternehmen befindet, gegen die Verordnung gerichtlich vorgegangen werden. Dafür gilt eine Frist von einem Jahr ab Erlass der Verordnung. Wir versuchen aktuell in jedem Bundesland eine Klage einzureichen und haben dies in einzelnen Bundesländern auch schon getan.



Zusammenfassung:

In diesen Ausnahmezeiten, in denen nicht nur die Wirtschaft, sondern auch das Rechtssystem einem Stresstest unterliegt können wir (aktuell) nicht seriös beurteilen, ob eine Amtshaftungsklage Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. In jedem Fall muss aber, wenn solche Ansprüche sich vorbehalten werden sollen, Rechtsmittel gegen die jeweiligen Maßnahmen eingelegt werden. Wichtig ist, dass gegen die Allgemeinverfügungen nur innerhalb der Monatsfrist Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Zu berücksichtigen ist abschließend noch, dass die Verfahren natürlich auch Kosten auslösen. Wir haben insoweit bereits Streitwertfestsetzungen des Verwaltungsgerichts Minden, die für das jeweilige Verfahren einen Streitwert von 5.000,00 € zugrunde gelegt haben. Wie das Gericht hierauf gekommen ist, wird nicht erläutert. Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Streitwert um einen sogenannten Auffangstreitwert, der zugrunde gelegt wird, wenn dem Verfahren kein wirtschaftlicher Wert zugeordnet werden kann. Dieser Streitwert ist allerdings sehr niedrig, da das wirtschaftliche Interesse des Klägers offenbar nicht berücksichtigt wurde. Bei dem Streitwert von 5.000,00 € fallen Gerichtskosten nur in Höhe von 438,00 € an. Sollten daher mehr Verfahren geführt werden, ist zu befürchten, dass der Streitwert höher angesetzt wird, mithin das Kostenrisiko steigt.



Arbeitshilfe: Für den Fall, dass das Widerspruchsverfahren bei Ihnen das zutreffende Rechtsmittel seien sollte, können Sie sich am folgenden Muster orientieren. Hier müssten Sie natürlich den Widerspruch anpassen, insbesondere die Daten der Allgemeinverfügung, welche von Ihnen angegriffen werden soll, eintragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir

Widerspruch

gegen die SARS-CoV-2 Allgemeinverfügungen vom ... ein und bitten zunächst um Akteneinsicht bzw. um Übersendung der den Allgemeinverfügungen zugrundeliegenden Verwaltungsvorgängen und –Informationen.

Mit freundlichen Grüßen